

# **BGer 7B\_1/2022 vom 23. Oktober 2023**

Bundesgericht, 2023-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1_2022)

FR: TF 7B\_1/2022 du 23 octobre 2023

IT: TF 7B\_1/2022 del 23 ottobre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 9. Dezember 2020 erhob die B. \_\_\_\_\_ AG Strafanzeige gegen die C. \_\_\_\_\_ AG wegen Betrugs. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz verfügte am 25. Oktober 2021, gegen den Verwaltungsratspräsidenten der beschuldigten Gesellschaft, D. \_\_\_\_\_, keine Strafuntersuchung zu eröffnen.

Auf eine von der B. \_\_\_\_\_ AG gegen die Nichtanhandnahme erhobene Beschwerde trat das Kantonsgericht Schwyz mit Verfügung vom 22. Dezember 2021 nicht ein.

Mit Beschwerde in Strafsachen beantragte die B. \_\_\_\_\_ AG, vertreten durch Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_, im Wesentlichen, das Kantonsgericht Schwyz sei anzuweisen, auf ihre Beschwerde einzutreten und diese materiell zu behandeln.

### **E. 2**

Nachdem die B. \_\_\_\_\_ AG darüber informiert worden war, dass ihre Beschwerde aufgrund einer internen Reorganisation des Bundesgerichts neu durch die II. strafrechtliche Abteilung behandelt werde, teilte Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ am 5. Juli 2023 mit, dass er diese nicht mehr vertrete.

Die darauffolgenden Abklärungen ergaben, dass die B. \_\_\_\_\_ AG zwischenzeitlich von der F. \_\_\_\_\_ AG übernommen worden war. Diese erklärte mit Schreiben vom 30. August 2023, dass im Rahmen des Kaufs der B. \_\_\_\_\_ AG sämtliche Rechte und Pflichten betreffend den vorliegenden Fall an die A. \_\_\_\_\_ Holding AG abgetreten worden seien. Am 6. Oktober 2023 zog die A. \_\_\_\_\_ Holding AG die Beschwerde zurück.

### **E. 3**

Dem Schreiben der A. \_\_\_\_\_ Holding AG vom 6. Oktober 2023 liegt die Abtretungserklärung der B. \_\_\_\_\_ AG betreffend sämtliche Rechte und Pflichten aus der Rechtsstreitigkeit mit der C. \_\_\_\_\_ AG bei. Es ist somit von einem gültigen Beschwerderückzug durch die A. \_\_\_\_\_ Holding AG auszugehen. Damit wird die Beschwerde gegenstandslos und ist im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

### **E. 4**

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 71 BGG i.V.m Art. 72 BZP [SR 273]). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen ( BGE 125 V 373 E. 2a). Lässt sich dieser nicht ohne Weiteres feststellen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf allgemeine

zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (zum Ganzen: Urteil 7B\_146/2022 vom 25. August 2023 E. 2.2 mit Hinweisen).

#### **E. 5**

Der mutmassliche Ausgang des vorliegenden Verfahrens ist nicht ohne Weiteres feststellbar. Vielmehr bedürfte die Eingabe der B. \_\_\_\_\_ AG einer eingehenden Prüfung. Für die Bestimmung der Kostenfolge ist demnach auf das Verursacherprinzip abzustellen. Das Verfahren wurde durch die B. \_\_\_\_\_ AG eingeleitet und durch den nicht näher begründeten Beschwerderückzug ihrer Rechtsnachfolgerin gegenstandslos. Sowohl die Einleitung des Verfahrens als auch die Gründe, die zu dessen Gegenstandslosigkeit führen, sind somit der A. \_\_\_\_\_ Holding AG, die als Beschwerdeführerin zu gelten hat, anzurechnen, weshalb ihr die Verfahrenskosten zu überbinden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.